

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Konsolidierung; Veröffentlichung öffentlicher  
Bekanntmachungen**  
**Bezug:** 59/2016  
**Anlagen:**

---

### Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen veröffentlicht ihre öffentlichen Bekanntmachungen ab Februar 2025 nur noch dann als Anzeige im Schwäbischen Tagblatt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf HH- Plan 2025
DEZ00 THH_1 001	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunikation und Medien			EUR
1130 Presse- und Öffentlichkeits- arbeit		18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-35.165
			<i>Ansatz nach Kürzung in erster Änderungsliste</i>	<i>-25.165</i>

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden in der Produktgruppe 1130 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ca. 35.000 Euro als Geschäftsausgaben zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen in Form von Anzeigen im Schwäbischen Tagblatt eingestellt. Zur Haushaltskonsolidierung soll dieser Betrag um 10.000 Euro im Jahr 2025 und um weitere 5.000 Euro im Jahr 2026 reduziert werden. Diese Reduzierung ist bereits Bestandteil der 1. Änderungsliste.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der rechtswirksamen Bekanntmachung im Internet zu schaffen, hat der Gemeinderat am 11. April 2016 die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen. Darin heißt es: „Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.tuebingen.de/bekanntmachungen](http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Nach aktueller Rechtslage muss lediglich die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen in einem analogen Medium erfolgen, da das Baugesetzbuch eine öffentliche Bekanntmachung ausschließlich im Internet noch nicht zulässt. Dem trägt auch die Satzung Rechnung, in der es spezifizierend heißt: „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen erfolgen im Anzeigenteil des Schwäbischen Tagblatts und ergänzend durch Bereitstellung im Internet.“

Mit Ausnahme der Bauleitplanung macht die Universitätsstadt Tübingen seit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Juli 2016 rechtswirksam im Internet bekannt (mit Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur) und nicht mehr durch Anzeigen im Schwäbischen Tagblatt. Allerdings wurden als Dienstleistung für die Bürgerschaft über die gesetzliche Pflicht hinaus auch weiterhin Bekanntmachungen als Anzeigen im Schwäbischen Tagblatt veröffentlicht. Die schwierige Finanzsituation der Stadt erlaubt es nicht, dieses Vorgehen fortzuführen.

### **2. Sachstand**

Die Verwaltung hatte mit dem Verlag des Schwäbischen Tagblatts am 16. September 1952 einen Vertrag über die Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen abgeschlossen. Dieser räumt der Stadt günstige Konditionen ein, die Abrechnung erfolgt pro Millimeter. Der Vertrag wurde regelmäßig verlängert, wobei sich der pauschalisierte Jahrespreis über die Jahre nachvollziehbarerweise konstant erhöht hat. Zuletzt fielen Kosten von rund 35.000 Euro im Jahr an. Der jüngste Änderungsvertrag vom 27. September 2019 hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und ist Ende 2024 ausgelaufen.

### **3. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung beabsichtigt, mit dem Verlag des Schwäbischen Tagblatts einen Änderungsvertrag über ein deutlich verringertes Anzeigevolumen abzuschließen. Die Reduzierung wird erreicht, indem nur noch die öffentlichen Bekanntmachungen der Bauleitplanung als Anzeigen im Schwäbischen Tagblatt veröffentlicht werden, bei denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die künftigen Kosten für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen im Schwäbischen Tagblatt hängen einerseits von den Vertragskonditionen und andererseits vom Umfang der Bekanntmachungen der Bauleitplanung ab, der sich nur bedingt vorhersagen lässt. Das mittelfristig angestrebte Einsparvolumen beträgt rund 15.000 Euro im Jahr.

Alle weiteren Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen werden künftig satzungskonform ausschließlich im Internet unter [www.tuebingen.de/bekanntmachungen](http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen) bereitgestellt. Dazu gehören:

- öffentliche Bekanntmachungen nach der Gemeindeordnung (Satzungen und Satzungsänderungen außerhalb der Bauleitplanung) und nach dem Kommunalwahlgesetz (u.a. Wahltermine, zugelassene Wahlvorschläge, Wahlergebnisse) sowie Bekanntmachungen Externer (Landratsamt, Regierungspräsidium)
- ortsübliche Bekanntmachungen: Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie weiterer Gremien, Einwohnerversammlungen, Beteiligungsbericht, Jahresabschlüsse und Allgemeinverfügungen
- ausgewählte Hinweise der Verwaltung als freiwillige Dienstleistung für die Bürgerschaft: geänderte Öffnungszeiten, Sprechstunde des Oberbürgermeisters, Fragestunde für die Einwohnerschaft in der Gemeinderatssitzung usw.

Damit diese Informationen die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich erreichen, werden die wesentlichen Inhalte (insbesondere die Tagesordnungen von Sitzungen, Einwohnerversammlungen und ausgewählte Hinweise der Verwaltung) zusätzlich an passender Stelle auf [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de) eingebunden und wie bereits bisher ggf. auch über weitere Kanäle (Pressearbeit, Social Media) kommuniziert.

#### 4. Lösungsvarianten

Ausgewählte öffentliche Bekanntmachungen werden über die gesetzliche Pflicht hinaus weiterhin zusätzlich als Anzeigen im Schwäbischen Tagblatt veröffentlicht, wobei aufgrund der stark gestiegenen Anzeigenpreise von einer deutlichen Kostensteigerung auszugehen ist. Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angestrebte Einsparsumme kann nicht erreicht werden, Einsparmaßnahmen müssen an anderen Positionen getroffen werden.